**Kurzbericht des Justizvollzugsbeauftragten**

**des Landes Nordrhein-Westfalen –**

**eine Bilanz für das Jahr 2021 und Aussichten 2022**

Der vorliegende Kurzbericht bietet – nach dem Muster der vergangenen Jahre – einen kom­pak­ten Über­blick über die Tätigkeit des Justiz­vollzugsbeauftragten. Gegenstand sind eine Auflis­tung der letztjährigen Eingaben, die Darstel­lung von Gesprächen, Veranstaltungen und An­stalts­­­be­suchen sowie die konzeptionellen Tätig­keiten. Am Ende werden mit knappen Er­wä­gungen für das laufende Jahr 2022 geplante Akti­vitäten angesprochen.

**1) Eingabenbearbeitung durch den Justizvollzugsbeauftragten**

 **im Jahre 2021**

**a) Die Einflüsse der Pandemie**

Die Auswirkungen der Pandemie sind nach wie vor auch in den Vollzugsanstalten spürbar. Weiterhin gibt es zahlreiche pandemiebedingte Einschränkungen. Die verschiedenen Anstalten gehen – vermutlich auch aufgrund unterschiedlich hoher Fallzahlen innerhalb der jeweiligen Voll­­zugseinrichtungen – nicht einheitlich mit der Pandemie um. Uns erreichten einige Zu­schrif­ten von Gefangenen, die sich über die mangelhafte Umsetzung der Hygiene­maßnahmen und damit verbunden beispielsweise über den Ausfall von Behandlungsgruppen oder Freizeit­maß­­nahmen in verschiedenen Justizvollzugsanstalten beschwert haben.

Unverändert besteht auch die begründete Sorge, dass sich aufgrund von Besuchs- und Locke­rungs­­beschränkungen der Inhaftierten und ihrer Angehörigen, insbesondere die Kinder, aber auch die Lebens- und Ehepartner von ihnen entfremden könnten. Aufgrund der nicht vorher­seh­baren Virusvarianten, deren unterschiedlich schweren Krankheitsverläufen und der daraus resul­tie­renden unterschiedlich starken Belastungen in den Anstalten, ist es hier bis dato nur eingeschränkt gelungen, eine an den Vollzug angepasste Lösung zu finden und diese ent­spre­chend umzusetzen.

**b) Statistik Ombudstätigkeit**

**Allgemeiner Überblick**

Im Jahr 2021 gingen insgesamt 238 Eingaben bei uns ein. Ein Vergleich der letzten Jahre ergibt sich aus folgender Abbildung:

*Abbildung 1: Vergleich der Eingangszahlen 2018 bis 2021*

Im Vorjahresvergleich lässt sich erneut ein beachtlicher Rückgang der Eingangszahlen von 20,1 % feststellen. Aus unserer Sicht schreibt sich hier die Begründung des Vorjahres für bereits damals rückläufige Eingabezahlen fort. „*Viele Inhaftierte befinden sich gewissermaßen im „Stand-by-Modus“ und erwarten recht geduldig Reduzierungen ihrer Beschränkungen. Offen­bar werden durch die allseits bekannte Sachlage auch andere Begehrlichkeiten, die bisher ge­gen­über dem Justizvollzugsbeauftragten geäußert wurden, zurückgedrängt. Außerdem werden derzeit viele Begehren durch Sammeleingaben zusammengefasst.“ (*Zitat aus dem Bericht für das Jahr 2020*).*

Wir haben insgesamt den Eindruck, dass die reduzierte Eingabenzahl, die uns in den ver­gan­genen Jahren erreicht hat, ihrerseits ein Spiegelbild eines im Zeichen der Pandemie niedertourig heruntergefahrenen Vollzugsalltags ist, in dem Behandlungs-, aber z.B. auch Freizeitangebote nur noch ausgedünnt zur Verfügung gestellt werden. Ein solcher – von unserer Warte aus allenfalls indiziell durch Eingaben, Gespräche oder einzelne Befunde interpretierbarer – Zu­stand sollte sich keinesfalls verstetigen und ist im Hinblick auf die Erreichung des Reso­zia­li­sierungsziels äußerst bedenklich. Die Aufsichtsbehörde sollte zur Aufarbeitung dieser un­ver­schuldeten Problemlage sehr darum bemüht sein, zunächst einmal zu eruieren, welche Ein­bußen der Behandlungsvollzug durch die beschriebenen Bedingungen (Vergleichsdesign „vor und nach Corona“) erfahren hat und das Vollzugssystem möglichst bald wieder „hoch­fahren“.

**Im Einzelnen**

2021 richteten sich wieder zahlreiche Eingaben der Gefangenen gegen die medizinische als auch die zahnärztliche Versorgung. Häufig wurde zudem die Dauer des Einweisungsverfahrens der JVA Hagen bemängelt. Weitere dominante Themen waren aus Sicht der Gefangenen – wie eingangs bereits dargelegt – die reduzierten Besuchstermine und damit verbunden die Durch­füh­rung der Besuche unter „Coronabestimmungen“, eine unzulängliche Entlassungs­vor­be­rei­tung sowie unzureichend verfügbare Arbeitsplätze und demzufolge eine sehr „schlep­­pende“ Ar­beitszuweisung (dazu näher unten 3d).

Abweichend von den Ausführungen im letzten Tätigkeitsbericht erreichten uns in diesem Jahr wie­­der – wenn auch nur in geringem Ausmaß – Beschwerden bezüglich nicht beschiedener Anträge. Dies gilt es weiter zu beobachten.

Erneut wandte sich der Inhaftierte aus der JVA Bielefeld-Senne, der bereits vergangenes Jahr umfassendes Lob an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anstalt adressiert hatte, an uns. Nun­mehr lobte er insbesondere die Leiterin der Küche, den Bereichsleiter sowie die weiteren Be­dien­steten der Außenstelle Espeln als auch den Inspektor für Sicherheit und Ordnung. Es werde deutlich, dass die Bediensteten die Belange der Inhaftierten ernst nähmen, und versuch­ten, Anregungen im Rahmen der Möglichkeiten umzusetzen. Der Umgang sei immer freund­lich, zuvorkommend, höflich und von gegenseitiger Wertschätzung und Mensch­lich­keit geprägt.

Eine weitere positive Eingabe erreichte uns von der Gefangenenmitverantwortung (GMV) der JVA Hagen. Es gebe dort seit vielen Jahren erstmals wieder eine GMV. Die Mitglieder fühlten sich in ihren Anliegen ernst genommen und es herrsche eine gute und vertrauensvolle Zu­sammenarbeit mit der Anstaltsleitung. Der GMV sei bewusst, dass in einer so alten JVA keine großen baulichen und technischen Veränderungen möglich seien. Jedoch werde bei ihnen das Gefühl erweckt, dass der Anstalts­leiter versuche, sein „Bestes zu geben“, um die Haftzeit so konstruktiv wie möglich zu ge­stal­ten.

Durch solche Eingaben wird uns erneut verdeutlicht, dass Gefangene keineswegs nur mit negativen Denkweisen konfrontativ dem System Vollzug gegenüberstehen, sondern sich auch bemühen, kooperativ die Herausforderungen des Anstaltsalltags zu bewältigen und Verständnis für die Sichtweise „des Anderen“ aufzubringen.

**Verteilung nach Justizvollzugsanstalten**

In der nachfolgenden Abbildung werden die Zahlen aus 2021 mit dem Jahr 2020 verglichen:

*Abbildung 2: Verteilung der Eingaben nach Einrichtungen*

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **EINRICHTUNG** | **2020** | **2021** |
| JVA Aachen | 17 | 5 |
| JVA Attendorn | 6 | 3 |
| JVA Bielefeld-Brackwede | 10 | 7 |
| JVA Bielefeld-Senne | 27 | 19 |
| JVA Bochum | 10 | 12 |
| JVA Bochum-Langendreer | 1 | 0 |
| JVA Castrop-Rauxel | 1 | 4 |
| JVA Detmold | 1 | 1 |
| JVA Dortmund | 9 | 12 |
| JVA Duisburg-Hamborn | 1 | 5 |
| JVA Düsseldorf | 22 | 26 |
| JVA Essen | 2 | 9 |
| JVA Euskirchen | 0 | 2 |
| JVK Fröndenberg | 0 | 1 |
| JVA Geldern | 10 | 4 |
| JVA Gelsenkirchen | 8 | 12 |
| SoThA Gelsenkirchen | 1 | 0 |
| JVA Hagen | 16 | 19 |
| JVA Hamm | 7 | 0 |
| JVA Heinsberg | 0 | 1 |
| JVA Herford | 2 | 3 |
| JVA Hövelhof | 4 | 1 |
| JVA Iserlohn | 2 | 0 |
| JVA Kleve | 8 | 2 |
| JVA Köln | 42 | 15 |
| JVA Moers-Kapellen | 3 | 3 |
| JVA Münster | 4 | 2 |
| JVA Remscheid | 8 | 12 |
| JVA Rheinbach | 11 | 18 |
| JVA Schwerte | 8 | 1 |
| JVA Siegburg | 4 | 5 |
| JVA Werl | 30 | 22 |
| JVA Willich I | 10 | 5 |
| JVA Willich II | 4 | 1 |
| JVA Wuppertal-Ronsdorf | 3 | 1 |
| JVA Wuppertal-Vohwinkel | 3 | 4 |
| alle JVAen betreffend | 4 | 1 |
| keine JVA betreffend | 0 | 0 |
| **Gesamt** | **298** | **238** |

Der Rückgang der Eingaben betrifft angesichts der geschilderten Rahmenbedingungen recht einheitlich eine Vielzahl von Anstalten (auf der Basis niedriger Gesamtwerte z.B. in Bochum-Langendreer oder Hamm). Auffällig sind allerdings die Zahlen aus den Justizvollzugsanstalten Aachen und Köln. Die Eingaben von dort erreichen jeweils nur noch etwa ein Drittel der Vor­jahreswerte – in Köln sind es nunmehr 15 statt zuvor 42 Eingaben (siehe Abbildung 2). Unter anderem in den Justizvollzugsanstalten Hagen, Remscheid, Rheinbach und Düsseldorf sind hingegen Steigerungen erkennbar.

**Personengruppen**

Nach wie vor wird das Aufkommen der Eingaben eindeutig durch die Begehren der Inhaftierten aus dem geschlossenen Vollzug dominiert. Ein Rückgang ist bei den Gefan­genen aus dem of­fe­nen Vollzug festzustellen, während bei den Angehörigen ein Anstieg zu verzeichnen ist. Dies muss im Zusammenhang mit der Pandemie gesehen werden. Der Großteil der Eingaben aus dem offenen Vollzug befasst sich weiterhin mit den entsprechend bedingten Einschrän­kungen.Die Eingaben der Angehörigen handelten hingegen eher von man­gelnder Unter­stüt­zung der inhaftierten Verwandten seitens der Anstalten. Hier ist bei­spiels­weise eine unzu­rei­chende Ent­las­sungsvorbereitung zu nennen.

Die Anzahl der Eingaben durch Bedienstete des Justizvollzuges ist im Vorjahresvergleich zu­rückgegangen. Thematisch ging es wieder vorwiegend um das Beförderungs- und Beurtei­lungs­wesen, die Umsetzung von Versetzungsgesuchen, aber im Einzelfall auch um den Um­gang mit Bediensteten seitens der Anstalts- und oder Verwaltungsleitung.

Die Aufschlüs­se­lung nach Personen und Gruppen der Eingebenden stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **PERSONENGRUPPE**  |  | **2020** | **2021** |
| Bedienstete  |  | 14 | 10 |
| Personalrat |  | 0 | 0 |
| Gefangene (offener Vollzug) |  | 35 | 26 |
| Gefangene (geschlossener Vollzug) |  | 238 | 185 |
| Gefangenenmitverantwortung  |  | 1 | 1 |
| Angehörige |  | 9 | 12 |
| Sonstige |  | 1 | 5 |
| SVDavon:ErstkontakteAnschlusskontakteKontakte nach AnstaltsbesuchWeitere Daten:UnzuständigkeitGesprächswunsch des EingebendenAnonyme Eingaben |  | 02366201414 | 01914709204 |
|  |  |  |  |

**c) Fallbeispiele**

Ein Inhaftierter aus einer geschlossenen JVA beschwerte sich, der durch § 109 StVollzG ge­währ­te gerichtliche Rechtsschutz gegen vollzugliche Maßnahmen werde in der Praxis igno­riert. Mehrere gerichtliche Ent­schei­dungen, die zu seinen Gunsten ausgefallen seien, würden von der Anstalt nicht umgesetzt. Konkret ging es um die Gewährung und Ausgestaltung von vollzugs­öffnenden Maßnahmen. Unsere Erörterungen mit der Anstaltsleitung dauerten zum Zeitpunkt der Berichter­stattung noch an.

Ein anderer Inhaftierter wurde nur wenige Wochen vor seiner Entlassung aufgrund einer Ent­schei­dung gem. § 109 StVollzG aus dem geschlossenen in den offenen Vollzug verlegt. Bis zu die­sem Zeitpunkt habe noch keinerlei Entlassungsvorbereitung stattgefunden. Er verfüge we­der über eine Unterkunft noch habe er eine Arbeitsstelle oder Entlassungspapiere. Fallge­stal­tungen wie diese offenbaren eine gewisse Beharrlichkeit des Vollzuges hinsichtlich der Umsetzung gerichtlicher Vorgaben, die gerade auch Gestaltungsdefizite in Grundfragen des Wieder­ein­glie­derungsvollzuges be­treffen.

Eine weitere Eingabe erreichte uns ebenfalls aus einer geschlossenen Vollzugseinrichtung. In diesem Fall ging es um eine aus Sicht des Untersuchungshäftlings unzureichende Gewährung von Verteidigertelefonaten, um seine Verhandlung angemessen vorzubereiten. Die Anstalts­leitung teilte uns mit, dass Untergebrachten in gleicher Weise wie den anderen Inhaftierten Telefonate ermöglicht worden seien. Häufigere Ferngespräche für Untersuchungshäftlinge seien aus organisatorischen Gründen nicht möglich, da die JVA nicht über ein Telefonendgerät, mit dem nur zuvor freige­schaltete Nummern angerufen werden können, verfüge. Der Fall ver­deutlicht nicht nur systemische Begrenzungen, die mit der Rechtsstellung des Unter­ge­brachten unvereinbar sein dürften, sondern zeigt auch, dass der Justizvollzugsbeauftragte im­mer wieder mit komplexen Rechtsfragen (hier zu §§ 18 Abs. 1 Nr. 3, 24 StVollzG NRW i.V.m. § 19 UVollzG NRW) befasst ist (im EinzelnenFeest / Lesting / Lindemann, Straf­voll­zugs­gesetze, 8. Auflage 2022, § 30 LandesR, Rn. 15**.** *Danach sind Telefongespräche mit Vertei­digern grundsätzlich zu jedem Zeitpunkt* – *auch gegen oder nach Dienstschluss* – *ohne Abhören zu gestatten, weil es bei einer zweckmäßigen Verteidigung Situationen geben kann, die unver­züg­liche Absprachen zwischen Verteidiger und Mandant erfordern; für einen An­spruch auf Tele­fo­nate mit dem Verteidiger im Untersuchungshaftvollzug auch Hemm NStZ 2018, 433, 436; Ge­spräche mit dem Verteidiger müssten überdies unabhängig von der Organi­sation des Tele­fonsystems ohne Überwachung ermöglicht werden* – *für die Sicherungs­verwahrung OLG Hamm BeckRS 2018, 44126).*

Im Rahmen eines weiteren Falles wurde uns seitens der Anstaltsleitung mitgeteilt, dass einige Freizeitmaßnahmen durch die erheblichen Corona-Maßnahmen ausgesetzt worden seien. Sport finde auch während der Pandemie statt, jedoch unter zwingender Beachtung der Hygiene­vorschriften. Eine Nutzung der Sporthalle beispielsweise sei aufgrund des großen Zeitauf­wands, den die Desinfektion der Geräte nach jeder einzelnen Nutzung mit sich bringe, nicht möglich. Es könnten andernfalls nicht alle Inhaftierten einmal pro Woche am Sport teilnehmen.

Zudem seien Behandlungsgruppen anlässlich der„ Lockdown-Anordnung“ zur COVID-19 Pro­phylaxe ausgefallen. Dies habe alle Behandlungsgruppen betroffen. Fälle wie diese bestätigen den mehrfach hergestellten Zusammenhang zwischen vollzuglicher „Notlage“ und reduzierter Programmatik.

**2) Auflistung weiterer Aktivitäten – Besuche, Gespräche, Veranstaltungen, Veröffentlichungen**

Zunächst ist auch hier darauf hinzuweisen, dass zahlreiche geplante Aktivitäten des Justiz­voll­zugsbeauftragten coronabedingt entweder ganz abgesagt oder jedenfalls für unbe­stimmte Zeit verschoben werden mussten. Soweit darstellbar wurden einzelne Veranstaltungen auch digital realisiert. Wie sich aus der nachfolgenden Darstellung ergibt, wurde in der Hochphase der Corona-Beschränkungen von März bis August 2021 – in Abstimmung mit den Anstalts­lei­tungen – auf Anstaltsbesuche verzichtet. Erörterungsbedürftige Fragen und Probleme wur­den im Einzelfall fernmündlich besprochen. Auch wissenschaftliche Tagungen sind in die­ser Phase weitgehend ausgefallen.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **DATUM** | **VERANSTALTUNGEN/****ANSTALTSBESUCHE** | **BEMERKUNGEN** |
| 04.03.202110./11.05.202102./03.09.202115.09.202116.-18.09.202126.10.202127.10.2021 | Beiratssitzung des KrimD26. Deutscher Präventionstag in KölnAnstaltsleitertagung in RecklinghausenBesuch der JVA Wuppertal-Ronsdorf31. Deutscher Jugendgerichtstag Fachgespräch „Die Versorgung psychisch kranker und auffälliger Gefangener in den Justizvollzugsanstalten NRWProjekt Vollzugsfairness, Recht & und Gefängnisklima  | Management von sozialen „Großkrisen“ (digital)regulärer AnstaltsbesuchÖffentlichkeitsbilder von Jugend (digital)digitalinternationale Kooperation mit der Direktion der Justiz im Kanton Zürich |
| 02.11.202104-06.11.202111.11.202128.03.202231.03./ 01.04.2022 | Vorstellung des Jahresberichts in der öf­fent­­­lichen Sitzung der Vollzugskom­mis­sion des Landtags NRWNetzwerktagung KriminologieBesuch der JVA MünsterRichtfest zum Neubau der JVA Willich IAnstaltsleitertagung in Recklinghausen | Vereinigung der Kriminologen in NRW (digital)musste aufgrund der Covid 19 Pandemie kurzfristig abgesagt werden |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **DATUM** | **DISKUSSIONEN/****GESPRÄCHSPARTNER** | **THEMATISCHER BEZUG** |
|  |  |  |
| 15.04.202128.04.202120.05.202116.08.202118.-21.08.202126.08.202109.09.202110.09.202103.11.202125.11.2021 | Gespräch mit Herrn Staatssekretär WedelGespräch mit den katholischen Anstaltsseel­sor­gernErörterung eines Kurzstrafenkonzepts mit Abt. IV des Ministeriums der JustizPlanungsgespräche für die anstehende Dienstreise nach NorwegenDienstreise nach NorwegenGespräch mit den Vollstreckungsleitern der Jugend­arrest­­anstalten in der JAA DüsseldorfNachbesprechung der Dienstreise nach NorwegenGespräch im Haus des Jugendrechts in KölnGespräch mit den katholischen Anstalts­seel­sorgernGespräch in der JAA Bottrop | (u.a. interne Vorstel­lung des Kurzberichts)verschiedene vollzugliche ThemenProbleme und neue Fra­­gen des Jugend­ar­res­tes Projektentwicklung Voll­zug in freien For­men (vgl. 3c)verschiedene vollzugliche ThemenAustausch über neue Ge­stal­tungsansätze (vgl. 3e) |
|  |  |  |

VERÖFFENTLICHUNGEN 2021/PLANUNG 2022

Kubink/Schöppen: „Anstaltsklima im nordrhein-westfälischen Justizvollzug: Eine Aktenaus­wertung des Justizvollzugsbeauftragten“, in Forum Strafvollzug Heft 2/2021, S. 134-140.

Springub: „Vollzug in freien Formen“, in Forum Strafvollzug Heft 5/2021, S. 339-343 (in Abstim­mung mit dem Justizvollzugsbeauftragten).

Wedel/Kubink: „Strafvollzug in Norwegen – was kann man von dort lernen, was lässt sich über­neh­men?“, in Forum Strafvollzug Heft 2/2022 (im Druck).

Kubink: „Das Dilemma mit den kurzen Freiheitsstrafen“ (in Planung – für die Zeitschrift für Rechtspolitik oder für Forum Strafvollzug)

**3) Konzeptionelle Themenschwerpunkte 2021 und 2022**

Bei der konzeptionellen Schwerpunktsetzung ist insbesondere auf zwei im Jahr 2021 ab­ge­schlos­­sene Promotionsverfahren hinzuweisen. Die betreffenden – vom Justizvollzugsbe­auf­trag­­ten betreuten – Dissertationen haben sich intensiv mit vollzuglichen Themen befasst. Sie befinden sich mitt­ler­weile im Druck. Bezüglich der zentralen Inhalte möchte ich gemeinsam mit den beiden Verfasserinnen mit Vollzugspolitik und Vollzugspraxis ins Gespräch kommen.

**a) Öffentlichkeitsarbeit des Strafvollzuges**

Die Arbeit „*Strafvollzug und Öffentlichkeit – Überlegungen zu einem kommunizierenden Straf­­vollzug*“ von Carolin Springub gibt uns zahlreiche Empfehlungen, einiges im Bereich der voll­zuglichen Öffentlichkeitsarbeit neu zu denken. Sie schlägt u.a. die Einrichtung von „Medien­beauftragten“ in den jeweiligen Anstalten vor. Diese sollen sich professionalisiert ins­be­sondere mit einer aktiven Medienarbeit befassen, welche den zentralen Nutzen des Straf­voll­zuges auch offensiv in die Gesellschaft hinein kommunizieren sollen. Überdies schlägt sie rechtlich die Einführung eines neuen Gestaltungsgrundsatzes vor: „*Der Vollzug ist ein gesamtgesell­schaftlicher Auftrag, dessen Zielsetzungen er öffentlich kommuniziert“.*

Ich empfehle dringend, sich mit entsprechenden Überlegungen zu befassen. Gerade im Lichte neuer Medienlandschaften sollte der Strafvollzug nicht zum Spielball stereotyper Bilder werden, sondern Kommunikation selbst in die Hand nehmen.

**b) Integration im Vollzug**

Auch die Arbeit „*Migranten im nordrhein-westfälischen Strafvollzug – eine rechtliche und em-*

*pirische Analyse*“ von Edith Arians bietet umfassenden Diskussionsstoff. Sie regt u.a. zwei gesetzliche Neuregelungen für das Landesstrafvollzugsgesetz an. In einem neuen § 30a StVollzG NRW schlägt die Verfasserin unter dem Titel „Sprachkompetenz“ ein Recht auf Dol­metscherbeiziehung (Abs. 1) in verschiedenen vollzuglichen Kernbereichen (z.B. bei Zu­gangs­gesprächen, im Disziplinarverfahren, in Fragen der Gesundheitsfürsorge) vor. Mit der weiteren Gesetzesergänzung durch einen § 30b StVollzG NRW empfiehlt die Autorin die Stärkung in­ter­kultureller Kompetenzen. Dieser Regelungsvorschlag macht Gefangenen mit In­tegra­tions­defiziten auf deren Antrag in § 30b Abs. 1 StVollzG NRW das für den Vollzug ver­bindliche An­gebot, an Integrationskursen teilnehmen zu kön­nen.

**c) Vollzug in freien Formen**

Die hiesigen Überlegungen haben sich mittlerweile stark verdichtet. Auf der Grundlage von weiterführenden Gesprächen mit Vertretern des LVR und des Kölner Hauses des Jugendrechts konnte ein Rohdesign für ein neues Projekt des Jugendstrafvollzuges in freien Formen auf der Grundlage von § 14 JStVollzG NRW entworfen werden. Dieser Modellansatz enthält neben einer konzeptionellen Ausarbeitung auch bereits Vorstellungen zur Eignung von Standorten.

**d) Unzureichende Arbeitsangebote im Vollzug**

Gespräche mit der Praxis haben uns weiter in dem lange gehegten Eindruck bestärkt, dass Arbeitsangebote im nordrhein-westfälischen Justizvollzug für den Erwachsenenbereich reich­lich defizitär sind. Dies ist ein wesentliches Hemmnis für die Umsetzung des Resozialisierungs­ziels. Uns fehlen allerdings aktuelle Daten – etwa zur landesweiten Quote der Versorgung Strafgefangener mit Arbeit –zur weiteren thematischen Vertiefung.

Kürzlich wurden wir im Gespräch mit Anstaltsseelsorgern mit einem speziellen Phänomen in diesem Problemkontext konfrontiert. Insbesondere in der Untersuchungshaft erhielten Unterge­brachte, die eine hohe Haftstrafe zu erwarten hätten, keine Anstellung. Zwar sind Unter­su­chungs­gefangene gem. § 13 Abs. 1 UVollzG NRW nicht zur Arbeit verpflichtet. Jedoch sieht § 13 Abs. 2 UVollzG NRW vor, dass ihnen auf Nachfrage eine Arbeit, sonstige Beschäftigung oder eine Hilfstätigkeit angeboten werden soll. Diese Regelung unter­streicht, dass auch die U-Haft-Situation von den Untergebrachten möglichst sinnhaft genutzt werden soll. Aus Sicht der Seelsorger würden Anstellungsmöglichkeiten jedoch nicht hinreichend zur Verfügung gestellt. Neben dieser Diskrepanz von Angebot und Nachfrage würden die wenigen verfügbaren Ar­beits­plätze auch nicht immer sinnhaft zuge­wie­sen. Aus einer domi­nanten Perspektive von Si­cherheit und Ordnung erhielten Kandidaten, welche die schwersten Delikte begangen haben, die­­se nicht, selbst wenn sie dafür im Einzelfall bestens geeignet seien. Vielmehr würden Plätze ins­­besondere den weniger arbeitsgeeigneten Unter­ge­brachten zugeteilt. Hier spielt auch der Erlass des Ministeriums der Justiz vom 07.10.2019 (4434- IV.17) eine Rolle, demzufolge Un­ter­­­­suchungs­gefangene mit zu erwartenden langen Haftstrafen und auch langstrafige Straf­ge­fan­gene nicht mehr jede Tätigkeit ausüben dürfen, was die Arbeits­zuweisung zusätzlich enorm er­schwert. Nach diesem Erlass entfällt die Eignung für Arbeitsleistungen jenseits bloßer Hilfs­tätigkeiten u.a. bei Inhaftierten, deren Strafrest mindestens fünf Jahre beträgt. Dieses Ver­tei­­lungs­­­system sollte überdacht und wird vom Justizvoll­zugsbeauftragten näher hinterfragt wer­den.

**e) Diskrepanzen im Arrestvollzug geklärt**

Die hier im Vorjahresbericht geäußerten Kritiken im Hinblick auf Abläufe in den Jugendar­rest­anstalten in Wetter und Bottrop sind nach unserer Einschätzung mittlerweile gegenstandslos. Die Angelegenheiten wurden zunächst anlässlich eines fachlichen Austausches mit den Voll­zugs­­leitern der Jugendarrestanstalten im August 2021 unter Beteiligung des Ministeriums der Justiz erörtert. Erledigt haben sich dabei die vormaligen dienstrechtlichen Bedenken gegen­über bestimmten Einstellungspraktiken in der Jugendarrestanstalt Wetter.

Bezüglich der an den Justizvollzugs­beauftragten herangetragenen Bedenken gegenüber der pädagogischen Ausgestaltung der Programme in der Jugendarrestanstalt Bottrop wurde vor Ort ein weiteres Gespräch im November geführt. An diesem waren neben dem An­stalts­leiter auch der neue Leiter des allgemeinen Vollzugsdienstes und eine Sozialarbeiterin sowie ein Vertreter des Personalrates beteiligt. Es zeigte sich, dass zuvor von uns wahrge­nommene Spannungen zwi­schen dem allgemeinen Vollzugsdienst und der Tätigen im Bereich der Sozialarbeit – gerade auch durch den Einsatz des neuen Leiters des allgemeinen Vollzugs­dienstes – abgebaut wer­den konnten. In­­haltlich wurde uns ein nunmehr deutlich angereichertes Sachprogramm prä­sentiert, das beispielsweise Angebote des sozialen Kompetenztrainings ent­hält. Dort können Ar­res­tanten ihre eigene strafrechtliche Situation näher reflektieren. Über­dies werden schulische Maßnahmen, weitere Behand­lungsgruppen – wie „Tataufarbeitung“ und „Be­währung“ – als auch Freizeitangebote vorgehalten. Diese werden ergänzt durch Gruppen­an­gebote, die von ex­ter­nen Mitarbeitern durchgeführt werden.

**f) Was kann man von Norwegen lernen**

Die im August 2021 im Rahmen der Norwegenfahrt einer Delegation des Justizministeriums er­langten Erkenntnisse sollen in verschiedenen Vollzugsbereichen als Grundlage von Modell­pro­jekten und Machbarkeitsstudien dienen. Wie im gemeinsamen Fachaufsatz von Justiz­staatssekretär Dirk Wedel und dem Justizvollzugsbeauftragten (in Forum Strafvollzug Heft 2/2022) näher dargelegt, sollen insbesondere folgende Ansätze für Überlegungen zur voll­zug­lichen Wei­terentwicklung herangezogen werden:

* eine gesteigerte Selbstverantwortung der Inhaftierten,
* eine baulich-technische Fortentwicklung der Anstalten,
* eine Neubestimmung des Verhältnisses von Bediensteten und Gefangenen nach dem Vorbild eines Mentorenmodells,
* sowie eine engere Vernetzung des staatlichen Strafvollzuges mit ge­sell­schaft­lichen Kräften.

aa) Die norwegischen Gefangenen sind regelmäßig in Wohn­gruppen untergebracht, die auf eine eigene Versorgung der Gefangenen in der Gruppe abzielen. Dem entspricht das Prinzip der Selbst­verpflegung, Mahlzeiten werden den Inhaftierten gar nicht oder nur in redu­ziertem Umfang gestellt. Die erhöhte Eigenverantwortung dient der Vorbe­reitung auf ein Leben in Freiheit und versteht sich als „Training“ unter realen Bedingungen für die Zeit nach der Haft­entlassung.

bb) Die ein­gerichteten Wohngruppen in der u.a. besuchten Anstalt in Halden (Nähe Oslo) waren mit zentralem Gemein­schafts­raum und die Einzel­hafträume mit eigenem Bad, Dusche und Warmwasser­an­schluss ausge­stattet. In Norwegen gehören Einzelduschen bereits seit 1997 bei Anstaltsneubauten zur Standard­ausstattung. Die Bau­weise war insgesamt aufwendig, dies fand u.a. in teilweise bodentiefen, unvergitterten, aber sicherheitsverglasten Fenstern seinen Aus­druck. Als bauliche Beson­derheit erwies sich auch ein Besuchs­haus auf dem Anstaltsgelände, in dem sich Gefangene mit ihren Familien treffen können. In den einzelnen Anstalten sind verantwortliche Personen für den Kontakt zu Kindern bestellt. Bedienstete und Sozialarbeiter beziehen die Familie in die Re­sozialisierungsarbeit ein. Besuchs­mög­lichkeiten bestehen im Allgemeinen einmal wöchent­lich. Auch sind Langzeit-Familienbesuche mit Kindern bis zu einer Dauer von zwei Tagen möglich.

cc) Bereits seit den 1980er Jahren existieren in den Haftanstalten per­sön­liche Kontakt­person für jeden Inhaftierten. Dieser persönliche Kontaktbeamte soll den Gefangenen moti­vieren, ihm bei Problemen während der Haft helfen und ins­gesamt im Prozess der Rehabilitie­rung un­ter­stützen. Jeweils ein Kontaktbeamter ist für die Betreuung von drei Gefangenen zuständig.

dd) Auf der Grundlage eines sog. Importmodells verfügen die norwegischen Gefängnisse in den Fach­diensten nicht über justizeigenes Personal. Medizinische, pädago­gische oder geistliche Dienst­leistungen werden von lokalen und kommunalen Einrich­tungen erbracht, die auch außer­halb der Haftanstalten entsprechende Dienste für die Allge­meinheit tätigen. Die Dienst­leistun­gen werden also in die Vollzugsanstalten „importiert“ – im Gegensatz zum hiesigen Per­sonal­mo­dell.

**g) Das Dilemma mit den kurzen Freiheitsstrafen**

Der Strafvollzug soll sich auf der einen Seite schwerpunktmäßig um seine besonders behand­lungs­­­bedürftige Problemklientel kümmern, die er mit intensiven Behandlungs­pro­grammen wirk­sam erreichen kann. Auf der anderen Seite darf er auch den großen Teil der nur relativ kurz­fristig Inhaftierten nicht vernachlässigen. Solange weiterhin Formen der kurzen Frei­heits­strafe rechtlich zur Verfügung stehen und diese umfänglich verhängt werden bzw. auf dem Um­weg der Ersatzfreiheitsstrafe Probanden in den Vollzug gelangen, die eine Geldstrafe nicht bedienen können, muss auch diese Klientel wiedereingliederungsfähig behandelt werden.

Einen neuen Ansatz für hiesige Überlegungen bietet eine Kooperation mit dem Kriminolo­gischen Forschungsinstitut Niedersachen (KFN Hannover). Dieses Projekt untersucht das Rück­fall­ver­halten infolge eines gnadenweisen Verzichts auf die Vollstreckung von Ersatzfrei­heits­strafen. Gegen­stand sind Regelungen, die im Bundesland Berlin anlässlich der Pandemie getroffen wurden, die mit dem Instrument des Strafverzichts aber über Szenarien des bloßen Vollstreckungsaufschubs (wie in NRW und anderen Bundes­ländern) hinausgehen. Das Projekt wird von der neuen Wissenschaftlichen Mit­arbeiterin beim KFN, Frau Isabel Henningsmeier, bearbeitet. Die betreffende Ausarbeitung stellt zugleich ihr Thema der vom Justizvollzugs­beauftragten betreuten Dissertation dar. Die Studie ver­spricht wichtige Erkenntnisse zu einem kriminalpolitischen Dauerthema im Kontext der Ab­wendung kurzer Freiheitsstrafen. Zugleich stellen sich interessante Rechtsfragen im Hinblick auf die Verzichtbarkeit bestimmter Formen des Strafvollzuges.

**h) Abstimmung mit der Maßregelvollzugsbeauftragten des Landes**

Der Justizvollzugsbeauftragte möchte sich künftig enger mit der Maßregelvollzugsbeauftragten des Landes, Frau Hommel, abstimmen. Gerade mit Blick auf Schnittstellenthemen, die beide sank­tionsrechtlichen Subsysteme – den Justiz- wie den Maßregelvollzug – betreffen, scheint ein Gedanken- und Erfahrungsaustausch sinnvoll. Dies betrifft u.a. den Umgang mit psychisch auf­fälligen/kranken Gefangenen/Untergebrachten. Erste Gespräche sind für den April 2022 anberaumt.

Zu diesem Kooperationsszenario passt auch eine sich anbahnende Zusammenarbeit mit Prof. Johannes Fuß (Universität Duisburg-Essen, Nachfolge Prof. Leygraf), der sich intensiv mit der Versorgung psychisch erkrankter Menschen in Haft befasst.

**i) Verbesserung des Anstaltsklimas**

Mit diesem Thema ist der Justizvollzugsbeauftragte weiterhin und auch planerisch intensiv befasst. Nicht nur die im Rahmen der eigenen Analyse (siehe Beitrag Kubink/Schöppen) ge­won­nenen Erkenntnisse, sondern auch internationale Entwicklungen sollen in weiteren Be­trachtungen zusammengeführt werden. Anschauung dafür boten zum einen die Erfahrungen im Rahmen des Besuches mit der Justiz-Delegation in Norwegen (vgl. oben 3f). Überdies ist der Justiz­voll­zugsbeauftragte mittlerweile beratend an dem Projekt „Vollzugsfairness, Recht & und Gefängnisklima“ in Zürich beteiligt. Dort untersucht die Direktion der Justiz (Abteilung For­schung und Entwicklung – vergleichbar unserem Kriminologischen Dienst) Interaktionen zwi­schen Personal und Inhaftierten und deren Einfluss auf das Vollzugsziel (auch das Rück­fall­verhalten).